

B E G R Ü N D U N G

gem. § 9 Abs. 8 BBauG zur 2. vereinfachten Änderung nach
§ 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr. 134 -Unter den Eichen-

Der o.g. Bebauungsplan ist seit dem 13. 10. 1979 rechtsverbindlich.
Der vorgesehene Änderungsbereich bezieht sich ausschließlich auf
das Flurstück 494, Flur 99, Gemarkung Iserlohn.

Für das genannte Grundstück wurden seinerzeit durch Baugrenzen
überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, die nach nunmehr
vorliegender Detailplanung geringfügiger Korrekturen bedürfen.

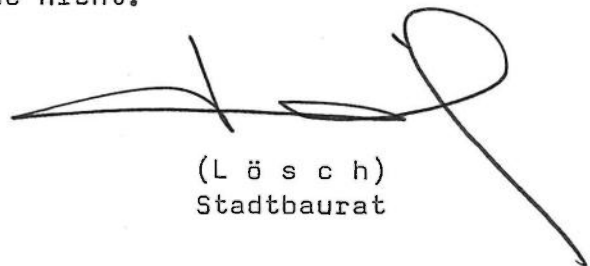
Ganz allgemein werden Änderungen dieser Art immer auftreten. Im
Bebauungsplan festgesetzte Baugrenzen bilden zum Teil Umfassungslinien von Gebäuden, die erst in der Zukunft entstehen werden. Diese Bauprozesse unterliegen vorbereitenden Überlegungen, funktionalen und gestalterischen Elementen sowie technisch, wirtschaftlichen Lösungen der Bauaufgaben, die zum Zeitpunkt der Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen gar nicht vollzogen werden können.

Die vorgesehene Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Ebenso werden hiervon keine Interessen von Trägern öffentlicher Belange betroffen.

Den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Kosten entstehen der Gemeinde nicht.

Iserlohn, 06. Mai 1982



(L ö s c h)
Stadtbaurat